

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kinderkrippe St. Anna vom 09.12.2021 (in der Fassung vom 21.07.2022)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie orientiert an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten Kindergarten Arche Noah und Kinderkrippe St. Anna vom 09.12.2021 (in der Fassung vom 21.07.2022) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

(1) § 8 Abs. 1 der Satzung (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz nach Bundesmeldegesetz, im Zweifelsfall Kindergeldbezieher). Eine Berücksichtigung der anzurechnenden Kinder bei der Gebührenbemessung kann nur erfolgen, wenn der Gemeindeverwaltung - Hauptamt – von den Erziehungsberechtigten alle erforderlichen Daten unaufgefordert gemeldet werden. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem aktuellen Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eschbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Eschbach, 23.11.2023
Sarah Michaelis
Bürgermeisterin